

FISCHEREIORDNUNG Revier HI/4c – SCHWARZA II 2026

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Verzeichnis (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten, ausgenommen Äschen bis 31.07. Brittelmaße:

Bachforellen 26 cm, Regenbogenforellen 26 cm, Äschen 38 cm.

Bachforellen von 30 bis 35 cm dürfen nicht entnommen werden!

Regenbogenforellen die das Brittelmaß erreicht haben, sind zu entnehmen.

Sie können die Fischerei an 8 Tagen pro Monat - April bis Oktober – max. jedoch 50 Tage pro Saison, ausüben. Bevor Sie zu fischen beginnen ist Fangtag mit Datum unbedingt in das Verzeichnis der Fangtage und der gefangenen Fische einzutragen.

Die gefangenen und in Besitz genommenen Fische sind sofort in das Verzeichnis einzutragen.

Nach Aneignung der erlaubten Anzahl von Salmoniden ist die Fischerei einzustellen!

Die Gesamtfangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt bis Ende November dem Verein oder dem Verband einzusenden. Die Lizenz und die Äschen- und Bachforellenstatistik sind anzuschließen.

Fischen nur mit Flugangel und Kunstfliege ohne Widerhaken (vorhandene Widerhaken sind anzudrücken).

Bei Schnüren und Vorfächern ist keine zusätzliche Beschwerung gestattet.

Verwendung von Blei ist grundsätzlich verboten!

Es ist nur die Verwendung von Bissanzeigern gestattet, die durch den Spitzenring der Rute gezogen werden können.

Das Tragen einer Wathose ist gestattet.

Zur Vermeidung der Einschleppung von PKD-Erregern ist vor Beginn jedes Fischens eine Desinfektion von Angelgerät und Watausrüstung durch Einsprühen (z.B.: mit „Virkon S“) durchzuführen.

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Glaskugel. Bissanzeiger. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers. Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Die Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Verkauf von gefangenen Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Abtransport von lebenden Fischen.

Die Lizenznehmer werden ersucht, an der Uferreinhaltung mitzuwirken.

Ein geeigneter Hakenlöser und ein Maßband sind mitzuführen.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:

Pro Saison: 30 Stück, davon max. 5 Äschen und 15 Bachforellen.

Pro Woche: 10 Stück.

Pro Tag: 3 Stück, davon max. 1 Äsche.

Das Fischen ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt (Nachtfischverbot).

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort in das Wasser rückzuversetzen, nicht lebensfähige Fische sind futtergerecht zu zerstückeln und sofort in das Wasser einzubringen.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.